

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/93305b3f-0cae-34fe-8e67-319c6cf98f51>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 76b StGB - Verjährung der Einziehung von Taterträgen und des Wertes von Taterträgen

(1) ¹Die erweiterte und die selbständige Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages nach den [§§ 73a](#) und [76a](#) verjähren in 30 Jahren. ²Die Verjährung beginnt mit der Beendigung der rechtswidrigen Tat, durch oder für die der Täter oder Teilnehmer oder der andere im Sinne des [§ 73b](#) etwas erlangt hat. ³Die [§§ 78b](#) und [78c](#) gelten entsprechend.

(2) In den Fällen des [§ 78 Absatz 2](#) und des § 5 des Völkerstrafgesetzbuches verjähren die erweiterte und die selbständige Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages nach den [§§ 73a](#) und [76a](#) nicht.

